

Infobrief: Vorsorgliche Maßnahmen bei COVID-19-Fällen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

im Zuge weiterhin hoher Infektionszahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - auch an Schulen – kommt es nur noch selten zu Verzögerungen bei der Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt; trotzdem wollen wir für diesen Fall weiterhin Vorsorge treffen. Schulleiterinnen und Schulleiter sind daher **angehalten vorsorgliche Maßnahmen** zu ergreifen, sollte eine nachweislich positiv auf das Corona-Virus getestete Person (PCR oder professioneller Antigentest) innerhalb der Schule gemeldet werden.

Bis auf weiteres gilt im Fall positiv getesteter Lehrkräfte, anderer Beschäftigter und auch positiv getesteter Schüler*innen – NICHT bei Selbsttests:

Für Primarstufe, Sekundarstufe I und II (alle Schulformen), bei denen Unterricht im Klassenverband stattfindet:

- Schulleiter*in informiert Kontaktpersonen (Klasse, Lehrkräfte, andere Beschäftigte) über die vorsorgliche Maßnahme, die bis zur Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt gilt.
- Alle Kontaktpersonen werden aufgefordert, sich **vorsorglich** in häusliche Isolierung zu begeben, Begegnungen unterwegs zu vermeiden und sind vom Schulbesuch befreit. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung jeglicher Art (z.B. auch FFP2) hat keinen Einfluss auf diese vorsorgliche Maßnahme.

Für die gymnasiale Oberstufe und Berufliche Schule, bei denen der gesamte Unterricht im Kurssystem stattfindet - unter der Voraussetzung, dass Einhaltung von:

- 1,5 Meter Mindestabstand,
- Mund-Nasen-Bedeckung und
- regelmäßiger Durchlüftung des Raums gemäß der **Empfehlung des UBA** s. u.

gewährleistet werden kann:

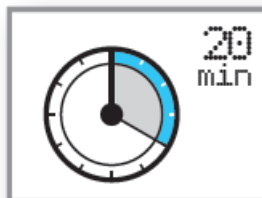
- Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt des Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit zu begeben.
- Für Kontaktpersonen in den Kursen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Das Gesundheitsamt wird so zeitnah wie möglich auf die betroffenen Personen zukommen. Im Anschluss an die Bewertung des Einzelfalls durch das Gesundheitsamt kann es sein, dass es zu Anpassungen der Kontaktgruppe kommt.

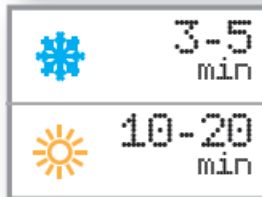
Alle Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage
- eines professionellen Antigentests oder
- eines Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest)
nachgewiesen ist, sind gemäß § 3a (2) der hessischen Corona-Quarantäne-
Verordnung verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen!

Richtig lüften im Schulalltag

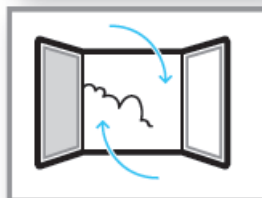
So geht es schnell und effizient!



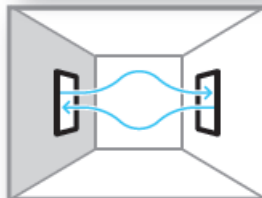
Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.



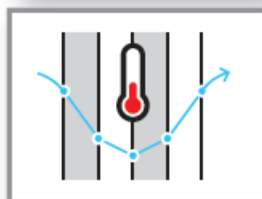
Wie lange wird gelüftet?
Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.



Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.



Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.



Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

Quelle: Umweltbundesamt